

005 K 003/21



AMTSGERICHT METTMANN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, den 10. Januar 2025 um 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Mettmann, 40822 Mettmann, Gartenstr. 7, Saal 1, EG**

das im Grundbuch von Wülfrath Blatt 5691 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

4.050/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Wülfrath, Flur 13, Flurstück 1353,
Gebäude- und Freifläche, Am Höfchen 14,16,
Schillerstraße 5,7,9 verbunden mit dem Sondereigentum
an der im Aufteilungsplan mit Nr.1 bezeichneten Wohnung nebst
Kellerraum.

Das Sondernutzungsrecht bzgl. des oberirdischen Pkw-Stellplatzes Nr. 6
ist dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1
bezeichneten Wohnung zugeordnet.

versteigert werden.

Laut dem Wertgutachten vom 19.03.2022 handelt es sich um eine
Eigentumswohnung in einer Eigentumswohnanlage bestehend aus fünf
Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 25 Wohnungen und 23 Garagenstellplätzen, in
42489 Wülfrath, Schillerstraße 7 (Bj. Ca. 2006). Zu der Eigentumswohnung
gehören ein Sondernutzungsrecht an dem oberirdischen PKW-Stellplatz Nr. 6 und

an einer angrenzenden Gartenfläche. Die Wohnfläche beträgt ca. 107m² (4 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Gäste-WC, Terrasse).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.07.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 373.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Mettmann, 29.10.2024